

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Anne Helm (LINKE)**

vom 11. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2021)

zum Thema:

**Brand in ASOG-Unterkunft am 26. April 2021 in Rudow**

und **Antwort** vom 26. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2021)

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader und Frau Abgeordnete Anne Helm (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27559**

**vom 11. Mai 2021**

**über**

**Brand in ASOG-Unterkunft am 26. April 2021 in Rudow**

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele vermutlich bzw. gesichert politisch motivierte Anschläge von (un-)bekannten Tatverdächtigen welchen Spektrums gab es im Zeitraum von 2015 bis 2020 sowie im bisherigen Jahr 2021 auf bzw. im Umfeld von

a. Sammelunterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten bzw. vormals Landesamt für Gesundheit und Soziales und

b. bezirklich belegten Obdach- und Wohnungslosenunterkünften?

Zu 1., a und b: Grundlage für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) um eine Eingangsstatistik, was bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der

Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzen Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tätermotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Rahmen des KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt, auch wenn die Sachbearbeitung im Zuständigkeitsbereich der Polizei Berlin verbleibt.

Im Jahr 2021 sind bislang keine Sachverhalte im Themenzusammenhang „gegen Asylunterkünfte“ registriert.

In der KPMD Datenbank ist eine Unterscheidung der Begriffe Sammelunterkünfte, Obdach- und Wohnungslosenunterkünfte nicht möglich, da es sich hierbei nicht um ein Erfassungskriterium handelt.

Die Fallzählung erfolgte bis 2018 nach den Themenfeldern Oberthema Ausländer-/Asylthematik, Unterthemenfeld gegen Asylunterkünfte und ab 2019 nach dem bundeseinheitlichen Katalog unter dem Angriffsziel „Asylunterkunft“.

Auskünfte zum geographischen Umfeld können im automatisierten Verfahren nicht aus den bestehenden Datensammlungen generiert werden, insofern kann hierzu keine Antwort erteilt werden.

Für die Phänomenbereiche PMK -links-, PMK -ausländische Ideologie- und PMK –religiöse Ideologie- ist kein Fallaufkommen verzeichnet.

<b>Fallaufkommen Angriffe auf Asylunterkünfte 2015 – 2020 nach PMK</b>							
		<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>PMK -rechts- gesamt</b>		<b>45</b>	<b>46</b>	<b>22</b>	<b>17</b>	<b>4</b>	<b>7</b>
	Gewaltdelikte	11	6	1	2	0	1
	Propagandadelikte	6	11	7	3	1	2
	Sonstige Delikte	28	29	14	12	3	4
<b>PMK -nicht zuzuordnen- gesamt</b>		<b>13</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
	Gewaltdelikte	1	1	0	0	0	0
	Sonstige Delikte	12	7	4	0	1	0
<b>PMK gesamt</b>		<b>58</b>	<b>54</b>	<b>26</b>	<b>17</b>	<b>5</b>	<b>7</b>

Quelle: KPMD PMK, Tag der Erhebung: 14. Mai 2021

2. Aus welchen Gründen geht die Polizei zu einem so frühen Stadium der Ermittlungen nicht auch von der Möglichkeit einer politischen Motivation für die Brandstiftung auf die von Geflüchteten bewohnte Wohnungslosenunterkunft im Neuköllner Stadtteil Rudow am 26. April 2021 aus?

Zu 2.: Das Fachdezernat für Branddelikte und der Polizeiliche Staatsschutz des Landeskriminalamtes (LKA) Berlin stehen bei Branddelikten grundsätzlich, insbesondere bei unklarer Motivationslage, fortlaufend in einem engen Erkenntnis- und Informationsaustausch. Dies erfolgte auch unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat in diesem Fall. Zum jetzigen Zeitpunkt wird in alle Richtungen ermittelt, was auch die Möglichkeit einer politischen Motivation einschließt. Derzeit liegen keine Hinweise auf eine politisch motivierte Tat zum Nachteil der von Geflüchteten bewohnten Unterkunft vor

3. Inwiefern wurde ein Zusammenhang mit der bisher nicht aufgeklärten extrem rechten Anschlagsserie in Neukölln untersucht? (Bitte genau darlegen.) Aus welchen Gründen geht die Polizei bei den Ermittlungen der Tat von Brandstiftung aus und welche Kenntnisse hat die Polizei zur Ursache des Brandes?

a. Inwieweit ist es zutreffend, dass, ausgehend vom Brand von Sperrmüll auf dem Hof des Gebäudes, der zwei Geschosse höher liegende Dachstuhl in Brand geraten ist?

b. In welchem Umfang spricht dieser Ablauf für eine Wahrscheinlichkeit des Einsatzes von Brandbeschleunigern und kamen nach derzeitigem Kenntnisstand Brandbeschleuniger zum Einsatz?

Zu 3a und 3b: Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 2 erfolgte auch in diesem Fall der Informations- und Erkenntnisaustausch mit der BAO Fokus des LKA 5 hinsichtlich einer möglichen rechten Tatmotivation. Da es sich derzeit um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, können zur Vermeidung einer Gefährdung des Untersuchungszwecks die weiteren Fragen, auch zu lit.b., derzeit nicht beantwortet werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Preisgabe der entsprechenden Informationen Beteiligte oder Zeuginnen/Zeugen beeinflusst werden können und ggf. ein Beweismittelverlust zu besorgen ist.

Es ist zutreffend, dass der Dachstuhl in Brand geraten ist.

4. Durch wen wurde die Unterkunft betrieben und seit wann wurde die Unterkunft zur Unterbringung wohnungsloser Menschen genutzt?

5. Durch welche Behörden fanden Zuweisungen nach ASOG Bln in die Unterkunft statt?

6. Mit welchen Behörden/Leistungsträgern bestehen bzw. bestanden vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Belegung der Unterkunft?

7. Welche vertraglich vereinbarten Leistungs- und Qualitätsanforderungen galten hinsichtlich der Unterkunft?

8. Welche Vereinbarungen gab es hinsichtlich des Einsatzes von Sozialarbeiter\*innen?

9. Welchen Tagessatz erhielt der Betreiber pro untergebrachter Person?

10. In welchem Rhythmus wurden in der Unterkunft Brandschutzübungen durchgeführt und wer kontrollierte diese?

Zu 4. bis 10.: Es handelt sich bei der in Rede stehenden Adresse nicht um eine ASOG-Unterkunft. Bestrebungen in diesem Gebäude eine Unterkunft dieser Art zu etablieren, sind vom Bezirksamt Neukölln unterbunden worden. Nach Kenntnis des Bezirksamtes haben alle (ehemaligen) Bewohnerinnen und Bewohner Mietverträge. Es fanden folglich keine Zuweisungen oder Unterbringung nach Tagessätzen statt und es bestanden keine Verträge mit Behörden/Leistungsträgern.

11. Wann fand in der Unterkunft zuletzt eine Kontrolle des Bezirksamtes statt und aus welchem Grund?

Zu 11.: Im Oktober 2020 fand eine Begehung des Hofes bzw. Parkplatzes durch die Bau- und Wohnungsaufsicht statt, nachdem Meldungen über eine Vermüllung dieser Fläche beim Bezirksamt eingegangen waren. Ein Verfahren nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz Berlin (WoAufG Bln) wurde eingeleitet. Eine Nachbesichtigung im Dezember ergab, dass der Sperrmüll vollständig beseitigt worden war.

12. In welchem Rhythmus und durch welche Behörde wurde die Einhaltung von Brandschutzmaßnahmen, Hygienevorschriften und Vorschriften zur Belegung kontrolliert?

13. Wie viele Personen waren in der Unterkunft zum Zeitpunkt des Brandes untergebracht?

Zu 12. Und 13.: Siehe Antworten zu 4. bis 10.

14. Wie hoch ist die maximale Belegungskapazität der Unterkunft und war diese zum Zeitpunkt des Brandes eingehalten worden?

Zu 14.: Das Objekt wurde nicht mehr als Unterkunft genutzt. Eine Genehmigung zur gewerblichen Beherbergung von Teilflächen des Gebäudes galt zuvor jedoch für bis zu 12 Personen.

15. Wie viele Apartments (bzw. Zimmer) gab es dort und welche Wohnflächen haben diese jeweils?

a. In welchem Umfang sind für die Unterkunft in Rudow die Maßgaben des § 7 WoAufG Berlin kraft Gesetzes einzuhalten?

b. In welchem Umfang sind generell für ASOG-Unterkünfte die Maßgaben des § 7 WoAufG Berlin kraft Gesetzes einzuhalten?

c. In welchem Umfang ist ggf. eine noch dichtere Belegung auf Dauer möglich sowie zulässig und wie ist dies ggf. mit der Zielsetzung des Wohnungsaufsichtsgesetzes und dem Brandschutz vereinbar?

Zu 15a: Über die zum Brandzeitpunkt tatsächlich vorhandene Aufteilung ist nichts bekannt. Bei einer Ortsbegehung im Januar 2020 gab es im EG zwei Apartments mit 69 und 90 m<sup>2</sup> sowie im 1.OG vier Apartments zwischen 41 und 49 m<sup>2</sup>.

Zu 15b.: Die „Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte“ enthalten größere Flächenmaße als im § 7 WoAufG gefordert. Die Einhaltung mindestens des WoAufG wird vor Annahme eines Unterkunftsangebotes von der örtlich zuständigen Heimaufsicht geprüft.

Zu 15c.: Familienzuwachs bzw. Familiennachzug kann zu einer dichteren Belegung führen. Bei großen Familien ist ein Umzug in adäquate Räumlichkeiten nicht immer zeitnah möglich.

16. Inwieweit wird bei einer ASOG-Unterbringung die Einhaltung der Maßgaben des § 7 Wohnungsaufsichtsgesetz den Betreibern standardmäßig als gesetzliche oder aber als vertragliche Maßgabe vorgegeben? (Bitte begründen.)

Zu 16.: Für die Einhaltung gesetzlicher Maßgaben ist die Vermieterin/der Vermieter bzw. die Betreiberin/der Betreiber verantwortlich. In den Bezirken gibt es überwiegend vertragsfreie ASOG-Unterkünfte (in Neukölln ausschließlich). Vor Annahme eines Unterkunftsangebots und bei Routinebegehungen wird die Einhaltung der Maßgaben des § 7 WoAufG in Neukölln durch die örtliche Heimbegehung überprüft.

17. In welchem Umfang waren die Maßgaben des § 7 Wohnungsaufsichtsgesetz in der Unterkunft in Rudow als gesetzliche oder aber als vertragliche Maßgabe vorgegeben und wurden diese nach Kenntnis des Senats auch eingehalten? (Bitte ausführen.)

18. Inwieweit waren in der Unterkunft ausschließlich wohnungslose Drittstaatsangehörige oder auch deutsche Wohnungslose oder wohnungslose EU-Bürger\*innen untergebracht?

Zu 17. und 18.: Siehe Antworten zu 4. bis 10.

19. Welche finanzielle und sonstige Hilfestellung erhalten die von dem Brand betroffenen Personen

a. für ihre weitere Unterbringung?

b. als Ersatz für ihre durch den Brand vernichtete persönliche Habe (Kleidung, etc.) sowie als Hilfe bei der Wiederbeschaffung von persönlichen Dokumenten?

c. im Sinne einer psychosozialen Unterstützung?

d. Greift das Land dabei ggf. auf Leistungen aus Versicherungen oder Haftung der Betreiber\*innen bzw. Eigentümers\*innen zurück?

Zu 19a.: Für die ersten zwei Nächte mit Option auf Verlängerung wurden die obdachlos gewordenen Mieterinnen und Mieter durch das Amt für Soziales im Rahmen der Notfallvorsorge im Familienhaus eines Neuköllner Obdachlosenwohnheims sowie in einem Neuköllner Hostel untergebracht.

Die Erstversorgung im Wohnheim erfolgte durch das dortige Personal. Die Großfamilie hatte Zugriff auf ihr Konto. Im Hostel wurde vom Sozialamt Neukölln Taschengeld ausgezahlt und die Nahrungsverpflegung am ersten Abend vom Hostel übernommen.

Im Anschluss erfolgte die weitere Unterbringung, sofern gewünscht, mittels Zuweisungen und Kostenübernahme der jeweils zuständigen Leistungsträger (LAF, Jobcenter, Sozialamt).

Der Familie, welche durch das Sozialamt Neukölln betreut wird, wurde am 14.05.2021 eine Mietgarantie für eine neue Wohnung nebst Kostenübernahme für die notwendige Kautionserteilung erteilt. Ein Antrag auf Erstausrüstung wurde gestellt und wird im Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung kurzfristig bearbeitet.

Zu 19b: Als Soforthilfe erfolgte die Ausstattung der Bürgerinnen und Bürger tagesgleich mit Hygieneartikeln und Kleidung aus dem bezirklichen Notfalllager. Für zwei Bedarfsgemeinschaften in der Zuständigkeit des Sozialamts Neukölln bzw. des Jobcenters Neukölln sind bisher in zwei Fällen Bekleidungsbeihilfen gewährt worden.

Zu 19c: Jede der beiden Gruppen wurde vom Schadensort bis in die Notunterkunft durch die Notfallseelsorge Berlin betreut. Im Wohnheim übernahmen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die weitere Beratung und Betreuung. Im Hostel waren Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialamts Neukölln vor Ort.

Zu 19d: Die Rechnungslegung für den Notunterbringungseinsatz ist noch nicht abgeschlossen. Nach Vorliegen der Gesamtkosten prüft das Amt für Soziales die Zuständigkeiten bzw. Haftungen und stellt ggf. entsprechende Bescheide aus.

Berlin, den 26. Mai 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales